

KOOPERATIONSPARTNERVEREINBRUNG

(idF als "Vereinbarung" bezeichnet)

zwischen

Anschrift des Kreditinstituts einfügen

(idF als "Kreditinstitut" bezeichnet)

und

Anschrift des Kreditvermittlers einfügen

(idF als "Kooperationspartner" bezeichnet)

Kreditinstitut und Vermittler jeweils als "**Partei**", beide gemeinsam als "**die Parteien**" bezeichnet.

1. PRÄAMBEL

Der Kooperationspartner ist ein selbstständiger Gewerbetreibender und verfügt über eine aufrechte Gewerbeberechtigung zur Vermittlung von Krediten (§ 136e GewO 1994). Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zusammenarbeit der Parteien bei der Vermittlung von Krediten des Kreditinstituts (Hypothekarkredite und Verbraucherkredite) durch den Kooperationspartner.

2. AUFGABEN UND BEFUGNISSE

- 2.1 Der Kooperationspartner ist im Rahmen dieser Vereinbarung berechtigt, Kredite des Kreditinstituts zu vermitteln. Eine Pflicht des Kooperationspartners, tätig zu werden, besteht jedoch nicht. Insbesondere wird der Kooperationspartner mit der vorliegenden Vereinbarung nicht beauftragt, ständig Kredite für das Kreditinstitut zu vermitteln (ungebundener Kreditvermittler).
- 2.2 Im Rahmen der Kreditvermittlung wird der Kooperationspartner die gesetzlich vorgesehenen und für den Finanzierungsabschluss notwendigen Informationen bei den potenziellen Kunden einholen (insbesondere Angaben zu ihren Bedürfnissen und zu ihrer finanziellen Situation) und diese dem Kreditinstitut korrekt vorlegen. Eine Beratung der Kunden hinsichtlich der vermittelten Kredite ist grundsätzlich ausgeschlossen, außer der Kooperationspartner vereinbart eine solche mit dem Kunden. Eine gesonderte Beratung der Kunden durch das Kreditinstitut erfolgt nicht.
- 2.3 Das Kreditinstitut stellt dem Kooperationspartner die für die Kreditvermittlung erforderlichen Geschäftsunterlagen (einschließlich des ESIS-Merkblatts) zur Verfügung und wird ihm alle wesentlichen Informationen bestmöglich erteilen, die dieser für das Vermitteln der Kredite benötigt. Der Kooperationspartner ist berechtigt, auch während der Laufzeit des vermittelten Kredits aktuelle Informationen hierzu vom Kreditinstitut einzuholen, um eine qualitative Betreuung des Kunden laufend sicherzustellen, so der Kunde einer entsprechenden Entbindung vom Bankgeheimnis zugestimmt hat.

- 2.4 Der Kooperationspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Ausgestaltung sämtlicher Konditionen der vermittelten Kredite beim Kreditinstitut liegt. Nur das Kreditinstitut ist berechtigt, von den als Richtsätze kommunizierten Konditionen abzuweichen.
- 2.5 Der Kooperationspartner übt seine Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung selbstständig aus. Er ist frei in der Wahl des Arbeitsorts, der Arbeitszeit sowie der Arbeitsmittel, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzt, und unterliegt keinen Weisungen des Kreditinstituts. Nichts in dieser Vereinbarung darf so ausgelegt werden, dass ein echtes Dienstverhältnis zwischen dem Kreditinstitut und dem Kooperationspartner entsteht.
- 2.6 Der Kooperationspartner unterliegt keinem Konkurrenzverbot und ist berechtigt, ähnlich geartete Vereinbarungen auch mit Dritten zu schließen und im Rahmen dieser Vereinbarungen tätig zu werden. Für den Abschluss solcher Vereinbarungen sowie für die Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarungen ist keine Zustimmung des Kreditinstituts erforderlich.
- 2.7 Der Kooperationspartner ist nicht berechtigt, im Namen des Kreditinstituts Willenserklärungen abzugeben, beispielsweise Verträge abzuschließen oder bestehende Verträge abzuändern. Ferner ist der Kooperationspartner nicht berechtigt, Geld oder andere Gegenstände an Geldeswert für das Kreditinstitut entgegenzunehmen.
- 2.8 Der Kooperationspartner hat gegenüber dem Kreditinstitut keinen Anspruch auf den Abschluss des von ihm vermittelten Kredits. Umgekehrt hat das Kreditinstitut keinen Anspruch darauf, dass der Kooperationspartner ihm im Rahmen dieser Vereinbarung Kredite vermittelt.
- 2.9 Die Parteien halten klarstellend fest, dass jegliche Haftung oder sonstige Ersatzpflicht des Kooperationspartners im Zusammenhang mit vermittelten Krediten gegenüber dem Kreditinstitut für Ansprüche (welcher Art auch immer) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt ist. Der Kooperationspartner haftet jedenfalls nichts für allenfalls erbrachte Beratungsdienstleistungen des Kreditinstituts, für die inhaltliche Richtigkeit der vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellten Unterlagen, die von der Bank durchgeführte Bonitätsprüfung oder allenfalls verhängte Verwaltungsstrafen.
- 2.10 Der Kooperationspartner holt die schriftliche Einwilligung der Kunden zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie zur Weitergabe an das Kreditinstitut und sonstige, an der Kreditprüfung beteiligte Stellen ein. Die Parteien sind der Ansicht, dass der Kooperationspartner Verantwortlicher iSd Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist. Der Kooperationspartner entscheidet daher in Übereinstimmung mit den Vorgaben der DSGVO selbst über den Verarbeitungszweck und die Verarbeitungsdauer der Kundendaten.
- 2.11 Der Kooperationspartner erklärt sich damit einverstanden, dass das Kreditinstitut seine personenbezogenen Daten verarbeitet und diese, sofern gesetzlich vorgesehen, auch an Dritte weitergibt.

3. MITARBEITER DES KOOPERATIONSPARTNERS / SUBVERMITTLER

Der Kooperationspartner ist berechtigt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung Mitarbeiter oder (selbstständige) Subvermittler hinzuzuziehen. Er wird dem Kreditinstitut die Namen der Mitarbeiter bzw Subvermittler bekannt geben und dafür Sorge tragen, dass diese die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Verpflichtungen einhalten. Weiters stellt der Kreditvermittler sicher, dass die eingesetzten Mitarbeiter die Anforderungen gemäß § 5 der Standesregeln für die Kreditvermittlung erfüllen.

4. RELEVANTE RECHTSVORSCHRIFTEN

Der Kooperationspartner wird sich mit allen für seine Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung relevanten Rechtsvorschriften vertraut machen. Insbesondere wird er die Vorschriften zum Bankgeheimnis (§ 38 BWG), zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (§§ 5–12, 16–21 FM-GwG), die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG), das Verbraucherkreditgesetz (VKrG), die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), das Maklergesetz (MaklerG) sowie die Standesregeln für die Kreditvermittlung beachten.

5. PROVISION

- 5.1 Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Einzelfall erhält der Kooperationspartner für seine Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung keine Provisionszahlung vom Kreditinstitut. Er ist vielmehr berechtigt, für seine Vermittlungstätigkeit eine Provisionszahlung mit den Kunden zu vereinbaren. Der Kooperationspartner wird dem Kreditinstitut die Höhe der vereinbarten Vermittlungsprovision zur Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes bekannt geben.
- 5.2 Sofern mit den Kunden vereinbart wird, dass die Vermittlungsprovision aus der Kreditvaluta beglichen wird, übermittelt der Kooperationspartner die erforderlichen Unterlagen zusammen mit der Höhe der Vermittlungsprovision an das Kreditinstitut (zB Zahlungsanweisung des Kunden). Die Parteien halten klarstellend fest, dass auch in diesem Fall die Vermittlungsprovision vom Kunden geschuldet wird und das Kreditinstitut die Auszahlung der Provision ausschließlich aufgrund der Anweisung des Kunden und nicht aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Kooperationspartner leistet.
- 5.3 Rückforderungsansprüche jedweder Art der Kunden hinsichtlich der gezahlten Vermittlungsprovision betreffen ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen dem Kooperationspartner und den Kunden und sind daher zwischen diesen zu klären. Gewährt das Kreditinstitut Rückerstattungen an die Kunden in Höhe der gezahlten Vermittlungsprovision, ohne dies vorab mit dem Kooperationspartner zu vereinbaren, sind etwaige Rückforderungsansprüche des Kreditinstituts gegenüber dem Kooperationspartner ausgeschlossen.

6. STEUERN UND ABGABEN

Klarstellend halten die Parteien fest, dass beide Parteien für das Entrichten der jeweils anfallenden gesetzlichen Steuern und Abgaben selbst verantwortlich sind.

7. INKRAFTTRETEN UND BEENDIGUNG DIESER VEREINBARUNG

- 7.1 Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, die die Vermittlung von Krediten zum Gegenstand haben.
- 7.2 Die Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsletzten schriftlich per eingeschriebenen Brief an die jeweils andere Partei gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt davon unberührt (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- 7.2.1 die jeweils andere Partei ein Verhalten setzt, aufgrund dessen der anderen Partei ein weiteres Aufrechterhalten der Vertragsbindung nicht mehr zumutbar ist;
- 7.2.2 über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird; oder
- 7.2.3 der Kooperationspartner die Berechtigung zur Vermittlung von Krediten verliert.

8. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was zwischen den Parteien vereinbart worden wäre, hätten sie die Angelegenheit bereits bei Vertragsabschluss bedacht.

9. SONSTIGES

- 9.1 Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte am Sitz des Kooperationspartners vereinbart.
- 9.2 Diese Vereinbarung ergeht in Schriftform. Auch Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform (ist § 886 ABGB). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Ort einfügen, am _____

Kreditinstitut

Kooperationspartner